

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Vom 19.05.2017 Mit erneuter Planungsanzeige vom 23.02.2017 übersenden Sie aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen. Aus Sicht der Landesplanung verweise ich auf die Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen vom 20.05.2016. Grundsätzlich bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planungen. Zwischenzeitlich liegen jedoch die Entwürfe der Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung des Regionalplans III, jeweils für das Sachthema Windenergie, vor. Danach wird durch die Wohnbauflächenplanung der Gemeinde Büchen der notwendige Mindestabstand von Wohnbauflächen zu einer geplanten Vorrangfläche für die Windenergie z.T. unterschritten. Allerdings ist festzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung schon weitgehend mit der Landesplanung vorabgestimmte Siedlungsflächenplanung der Gemeinde Büchen entsprechend der Abwägungssystematik des gesamträumlichen Plankonzeptes nicht berücksichtigt wurde. Es erfolgt insofern eine Korrektur des Windenergievorranggebietes mit dem Ziel der Anpassung des geplanten Vorranggebiets an die mit der Landesplanung vorabgestimmten Planungen der Gemeinde. Ob und inwieweit danach noch eine Vorrangfläche bestehen bleibt oder ggf. in Gänze entfällt, bleibt der landesplanerischen Abwägung für den zweiten Planentwurf nach Auswertung aller Stellungnahmen aus der momentan laufenden ersten Anhörung überlassen. Bestehende und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen den vorliegenden Bauleitplänen im Ergebnis nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Gemeinde Büchen begrüßt die geplante Korrektur des Windenergievorranggebietes, so dass die mit der Landesplanung abgestimmte Siedlungsentwicklung weiterhin verfolgt werden kann.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.03.2017 weise ich ergänzend hin. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Gemeinde Büchen liegt eine Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.03.2017 vor. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem angeführten Datum um einen redaktionellen Fehler handelt. Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg ist im Rahmen gemeindlicher Sitzungen bearbeitet worden. Auf die nachstehenden Abwägungsentscheidungen wird verwiesen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht vom 16.03.2017 <i>Mit Schreiben vom 23.02.2017 übersandte mir das Planungsbüro GSP im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen habe ich am 28.02.2017 an Sie weitergeleitet, verbunden mit dem Hinweis, dass aus Sicht des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. In Ihrer E-Mail vom 14.03.2017 teilen Sie mit, dass durch die Planung der notwendige Mindestabstand von Wohnbauflächen zu Vorrangflächen für die Windenergie zum Teil unterschritten wird und damit die in Aufstellung befindlichen Ziele der der Raumordnung berührt werden. Hierzu erbitten Sie eine Stellungnahme des Kreises. Aus Sicht des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</i> <i>Im Mai 2015 fand eine Bereisung in der Gemeinde Büchen unter Beteiligung der Landesplanung und des Innenministeriums statt. Im Rahmen dieser Bereisung hat die Gemeinde Büchen ihre zukünftigen Entwicklungsplanungen vorgestellt. Die Flächen des jetzt vorgelegten B-Planes 55 sowie eine weitere Entwicklung südlich und westlich davon wurden besichtigt, eine grundsätzliche Eignung der Flächen wurde nicht in Frage gestellt. Von Seiten der Landesplanung wurde darauf hingewiesen, dass eine Prüfung alternativer Standorte und eine Bedarfsermittlung erforderlich sein werden, um die Größe der teilweise langfristigen Planungen begründen zu können. Dieses wurde mit Erlass vom 20.05.2016 erneut vorgebracht. Mit gleichem Erlass hat die Landesplanung bekanntgegeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung (B 55 und 23. Änd. F-Plan) bestehen.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Um den Anforderungen einer Standortprüfung und Bedarfsermittlung gerecht zu werden, hat die Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landesplanung und dem Innenministerium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Darin hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu der jetzt in Rede stehenden Fläche und den ergänzenden Flächen südlich u. westlich davon hat der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, lediglich darauf hingewiesen, dass, bezogen auf alle vorgelegten Flächen, mit der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planungen abzuarbeiten sein.</i> <i>In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Planungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein „gefestigter“ Planungsstand für den B-Plan 55 und die angrenzenden Flächen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden müssen. Dies wird auch in der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I-III zum Sachthema Windenergie vorgebracht werden.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Stellungnahme vom 20.05.2016 <i>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, das ca. 7 ha große Gebiet „Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich und südlich Fuchsweg als Wohnbaufläche auszuweisen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</i> <i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</i> <i>Büchen ist ein Unterzentrum und damit Schwerpunkt für die Wohnungsbauentwicklung. Das Plangebiet war Gegenstand eines Planungsgesprächs vor Ort am 22.05.2015 zum künftigen Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen. Im Ergebnis des Ortstermins war die Fläche grundsätzlich für eine wohnbauliche Entwicklung als geeignet angesehen worden. Es bestehen daher gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken.</i> <i>Die Innentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandenen Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 2.5.2 Abs. 2 und 6 LEP 2010). Darüber hinaus ist der Bedarf an dem Umfang der Wohnbauflächen darzulegen. Anlässlich des Ortstermins war die Einbettung der Planung in ein städtebauliches Gesamtkonzept empfohlen worden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i> <i>Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein sowie des Regionalplanes für den Planungsraum I wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Eine entsprechende Erläuterung ist in die Begründung aufgenommen worden.</i> <i>Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Büchen ihrer raumordnerischen Funktion als Unterzentrum und der damit verbundenen Schwerpunktaufgabe für die Wohnungsbauentwicklung nachzukommen.</i> <i>Die Gemeinde Büchen hat sich im Rahmen ihres Ortsentwicklungskonzeptes ausführlich mit den innerhalb der Gemeinde bestehenden Flächenpotenzialen sowie dem Umfang der Wohnbauflächen auseinandergesetzt und diese dargelegt.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Zwischenzeitlich wurde durch die GSP Ingenieurgesellschaft mbH der Entwurf eines Ortsentwicklungskonzeptes übersandt, in dem Bedarfe und Flächenpotenziale dargelegt werden. Das Plangebiet der o.g. Bauleitplanungen ist als „mittelfristige Potentialfläche“ mit der Priorität 1a enthalten. Eine Umsetzung ist gemäß dem Konzeptentwurf frühestens für das Jahr 2018 geplant.</i> <i>Zu dem Entwurf des Ortsentwicklungskonzeptes steht eine Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg noch aus. Hinsichtlich der aktuell vorliegenden Planungen verweise ich auf den Begleitbericht des Kreises vom 08.03.2016.</i> <i>Eine abschließende Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen erfolgt bei erneuter Beteiligung im weiteren Planverfahren.</i> <i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i>	<i>Die Unterlagen des Ortsentwicklungskonzeptes wurden zwischenzeitlich hinsichtlich der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Landesplanung überarbeitet.</i> <i>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat das Ortsentwicklungskonzept am 29.11.2016 beschlossen.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 27.06.2017	
Mit Bericht vom 24.05.2017 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:	Den Anregungen und Hinweisen wird teilweise gefolgt.
<u>Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg (Herr Niemann, Tel.: 04541 / 861516)</u> Die geforderte Haftungsverzichtserklärung beruht direkt auf keiner gesetzlichen Vorgabe, ist jedoch die allgemein übliche Absicherung eines Waldeigentümers gegenüber Bauvorhaben, die in der Nähe von Wald stattfinden und bei denen eine grundsätzliche Gefährdung des, wie auch immer gearteten Bauwerkes sowie nachteilige Auswirkungen des Waldes auf dieses Bauwerk, das ja vom Waldeigentümer weder verlangt wird, noch ihm zum Vorteil gereicht, nicht auszuschließen ist. Von daher bleibt die Forderung nach Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung aufrechterhalten. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Begründung Teil 1: Unter Punkt 8. Ver- und Entsorgung, Absatz Schmutz-/Regenwasserentsorgung ist der 2. Satz im Absatz 3 missverständlich formuliert. Gemeint ist wohl: „Für die Grundstücke, auf denen eine Versickerung technisch nicht möglich ist, wird eine zentrale Versickerungsanlage (Rigolen-System) errichtet.“ Ich bitte um Überarbeitung.	<u>Zu den Kreisforsten des Herzogtum Lauenburg</u> Die Forderung auf Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung wird seitens der Gemeinde nicht gefolgt. Die Gemeinde Büchen wird sich, in von dem Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 55 unabhängigen Abstimmungen, mit möglichen gegenseitigen Beeinträchtigungen zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und den angrenzenden Waldflächen auseinandersetzen. Im Rahmen der geplanten Bauleitplanverfahren werden keine entsprechenden Verzichtserklärungen vorgenommen. <u>Zum Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis auf den Punkt 8. Ver- und Entsorgung der Begründung wird gefolgt. Der entsprechende Satzbau wird zur Klarstellung redaktionell korrigiert.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Festsetzung Teil B 10.6 und Teil 2 Umweltbericht: Das vorgesehene Sickerbecken dient der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan 55. Es ist damit eindeutig eine <u>Abwasseranlage</u>! Dieses sollte bei der Gestaltung, dem Unterhaltungsbedarf und der Zugänglichkeit beachtet werden. Gegen ein naturnahes flaches Becken habe ich keine Bedenken, solange die hydraulische Bemessung stimmt. Die Anlage von Habitatelementen wie Totholzhaufen haben innerhalb des Sickerbeckens (ab Böschungsoberkante) <u>nichts</u> zu suchen. Auch einer Einschränkung auf 1-2 mal jährliche Mahd kann ich innerhalb des Beckens und einem 0,5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante auf der Fläche <u>nicht</u> zustimmen. Die Mahd hat nach Bedarf zu erfolgen, also ggf. öfter, um eine Versickerung jederzeit zu gewährleisten und um eine Verschlechterung der Wasserqualität zu vermeiden. Das Mahdgut ist aus dem Sickerbecken zu entfernen. Auf der Fläche ist ein Weg bis zum Zulaufbereich kurz zu halten. (Auch zu Pkt. 4.4 Pflege des Sickerbeckens) Ich bitte um Überarbeitung der Festsetzung 10.6 und des Umweltberichtes.	Den Hinweisen wird gefolgt, der Umweltbericht wird redaktionell überarbeitet. Habitatelemente werden nur außerhalb des Beckens (ab Böschungsoberkante) angelegt und die Pflege kann bedarfsorientiert (auch mehrmals jährlich) erfolgen. Die textliche Festsetzung Ziff. 10.6 wird redaktionell angepasst.
Gemäß der Darstellung im B-Plan ist die Anlage eines Knicks in unmittelbarer Nähe des Sickerbeckens geplant. Die Böschungen liegen zum Teil im Knickschutzstreifen. Gerade bei einem Sickerbecken sollte Laubeintrag aus unmittelbarer Nähe vermieden werden. Dieser führt zur Verschlechterung der Versickerungsleistung. Ich empfehle daher, auf den Knick zu verzichten oder das Sickerbecken weiter nach Norden zu verschieben, vorausgesetzt, dass es hydraulisch möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die festgesetzte Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen ist ausreichend groß bemessen, um das Sickerbecken nach Norden verschieben zu können. Die dargestellte Lage des Sickerbeckens innerhalb der v.g. Fläche stellt keine verbindliche Planung dar. In erneuter Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgt eine redaktionelle Anpassung der geplanten Knickstrukturen auf der westlichen Teilfläche sowie der Lage des Sickerbeckens innerhalb der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen, Punkt 5.4 der Begründung, Punkt 1.3 des Umweltberichts, Landschaftsplan Unter dem Punkt Planerische Vorgaben verweist die Gemeinde Büchen unter anderem auf die Erläuterungen im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes. Hierzu weise ich erneut darauf hin, dass mit dem Ortsentwicklungskonzept die Eignung der dort ermittelten Flächenpotenziale und die Entwicklungsprioritäten nicht abschließend feststehen. Bei den beschriebenen Potenzialflächen kann es sich nur um Flächen handeln, die als Planungsalternativen im Rahmen konkreter Bauleitplanung herangezogen und in dem Zusammenhang detailliert überprüft werden. Bei der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes Büchen sind insbesondere die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vollständig in die Betrachtungen und Bewertungen einbezogen und angemessen berücksichtigt worden.	<u>Zum Fachdienst Naturschutz</u> Die Hinweise zum Ortsentwicklungskonzept sind der Gemeinde Büchen bekannt. Das erstellte Ortsentwicklungskonzept stellt eine grundlegende Betrachtung des Gemeindegebietes für eine weiterführende Siedlungsentwicklung dar. Die im Rahmen dieser Untersuchung ermittelten Flächen stellen potenzielle Entwicklungsflächen da, die hinsichtlich ihrer konkreten Eignung im Falle einer konkreten Überplanung genauer betrachtet und hinsichtlich ihrer Eigenschaften geprüft werden.
Die Gemeinde legt im Rahmen der 23. Änderung ihres Flächennutzungsplans auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes eine Untersuchung von Standortalternativen für eine großräumige Siedlungsentwicklung vor. Dabei erweist sich die durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 55 überplante Fläche als die am besten geeignetste, allerdings ist die Bewertung nicht in allen Punkten nachvollziehbar.	Die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg folgt der grundsätzlichen Flächenbeurteilung der Gemeinde Büchen für die Flächen 1a und 3, die insbesondere auch nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgt ist. Hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung räumt die Gemeinde Büchen der Fläche 1a jedoch Vorrang ein, dieses wurde bislang nie in Frage gestellt. Im Zuge der Planungen wurden bezüglich der verkehrlichen Anbindung verschiedene Varianten untersucht, auch hier war der Kreis an der Entscheidungsfindung beteiligt. Die Durchgrünung des Gebietes erfolgte unter Beteiligung eines Landschaftsplaners. Aus Sicht des Naturschutzes sind die breiten Knickschutzstreifen sowie die innere Grünfläche als positiv zu bewerten. Die Teilfläche West wird dauerhaft aus der Ackernutzung genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Grundsatz sind die Standorte 1a und 3 (nach: Standortalternativen auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büchen) hinsichtlich ihrer Eignung als Flächen für die Siedlungsentwicklung vergleichbar. Für das Gebiet westlich von Pötrau (Flächen 1a und 3) sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes deshalb Planungsvarianten untersucht werden, die Beteiligung eines Landschaftsplaners halte ich für sinnvoll (Erschließung, Grünkonzept usw.).	Die Prüfung der Standortalternativen wird auf Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes redaktionell angepasst.
2. Punkt 6.6.1 der Begründung Die textliche Festsetzung 9.3 scheint etwas missverständlich formuliert zu sein, ich gehe davon aus, dass sich diese ausschließlich auf zum Erhalt festgesetzte oder anzupflanzende Bäume beziehen soll.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Ziff. 9.3 wird zur Klarstellung redaktionell angepasst.
3. Punkt 3.1.2 des Umweltberichtes, Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen Die „Linie Planung“ in der Anlage 3, die die Grenze der Straßenverkehrsfläche und die Baugrenzen darstellen soll, ist nicht eindeutig nachvollziehbar und insofern zu präzisieren. Ich gehe davon aus, dass die vorhandenen Knicks (mit Ausnahme des Bereichs des KVP) und die Bäume an der Pötrauer Straße und an der Zufahrt zum Friedhof erhalten bleiben.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Anlage 3 in Bezug auf die „Linie Planung“ wird redaktionell angepasst.
Westlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (KVP) wird die Pötrauer Straße, wie auch im Umweltbericht beschrieben, beidseitig von alten Linden begleitet, die als Allee nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Bäume sind in der Anlage 3 Bestand Biotoptypen vollständig darzustellen, auch südlich der Straße, und als gesetzlich geschützter Biotop abzugrenzen. Auf die Biotopverordnung sowie die Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung S-H (2016) verweise ich.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Ausbau der Pötrauer Straße ist mit der Neuaufrstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Auf der südlichen Seite der Straße entfällt durch den geplanten Bau des Kreisverkehrsplatzes nur ein Baum. Die genaue Lage und Ausdehnung des geschützten Biotops Lindenallee wird noch einmal überprüft und redaktionell in die Planzeichnung (Teil A) eingetragen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach meiner Bewertung, unter Zuhilfenahme von historischen Luftbildern, sind die Linden bis zur Einmündung des Frachtweges, trotz Lücken, als Allee zu einzustufen. Zum geschützten Biotop zählt der Baumbestand einschließlich der hiervon bestandenen Grundfläche des Traufbereichs dieser Bäume gemäß DIN 18920. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Ich gehe davon aus, dass die Pötrauer Straße bis auf die Anlage des KVP nicht ausgebaut wird. Die Linden (auch südlich der vorh. Straße) sind vollständig im Bebauungsplan Nr. 55 zum Erhalt festzusetzen bzw. als gesetzlich geschützter Biotop nachrichtlich in den Bauungsplan zu übernehmen (bis auf eine Linde im Bereich des geplanten KVP, die gefällt werden soll).	Der Umbau der Pötrauer Straße beschränkt sich auf den Bereich des Kreisverkehrsplatzes zur Erschließung der geplanten Wohnbauflächen.
4. Punkt 3.2.2 des Umweltberichtes, Schutzgut Pflanzen und Biotope Die nördliche Grünfläche soll als Grünlandfläche durch eine Mahd ab Mitte Juli extensiv gepflegt werden. Eine Wegeverbindung über diese Fläche ist nur in wassergebundener Bauweise zulässig, die Breite des Gehweges ist zusätzlich auf maximal 1,80m zu begrenzen. Die textliche Festsetzung 9.6 ist entsprechend zu ergänzen. Anpflanzungen sollen hier nur zurückhaltend und nur in enger Abstimmung mit einer entsprechend qualifizierten Fachperson umgesetzt werden, dabei sind die Funktionen des Knicks im Naturhaushalt zu beachten (z.B. südexponierte Wallflanken als Standort für Pflanzen der wärmeliebenden Staudensäume, evtl. Vorkommen der Zauneidechse). Die Bebauung im WA-1 führt zur teilweisen Verschattung des Redders am Fuchsweg und zur Verschattung und Einengung der vorgelagerten Grünfläche. Um diese Beeinträchtigungen weiter zu reduzieren ist im WA-1 die nördliche Baugrenze in südlicher Richtung möglichst zu verschieben.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ziffer 9.6 des Teil B-Textes wird redaktionell ergänzt. Die Hinweise werden berücksichtigt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch eine Verschattungssimulation konnte belegt werden, dass es nur in wenigen Stunden, im Herbst/Winter zu Verschattungen kommt, die keine erhebliche Beeinträchtigung des Redders verursachen. Während der Hauptvegetationszeit (Eidechsenzeit) finden kaum Verschattungen statt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet (West/ Fläche für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP) als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt.	
„In den Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. ... Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.“ (LRP Ziffer 5.1.1) Im Rahmen der Bauleitplanung ist durch konkrete Berechnungen sicherzustellen, dass eine ausreichend große Fläche für die Anlage eines naturnahen Sickerbeckens im Bebauungsplan festgesetzt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planungen entsprechend somit den Zielen des LRP. Entsprechende Berechnungen liegen vor und waren Planungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 55.
Bodenmodellierungen sind landschaftsgerecht umzusetzen, andernfalls sind die Abgrabungen und Aufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen. Zur Aushagerung des Standortes soll der Oberboden außerdem flächig abgetragen werden. Der Verbleib des anfallenden Bodens ist in dem Zusammenhang zu klären, ich weise darauf hin, dass Aufschüttungen ggf. einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1000m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30m³ beträgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenmodellierungen werden landschaftsgerecht umgesetzt. Das Abschieben von Oberboden dient der Aushagerung der Fläche. Die Verbringung des Oberbodens/Bodens erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen. Ein evtl. erforderlicher Bodenauftrag wird außerhalb der Bauleitplanung geregelt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Zusammenhang mit der Anlage des geplanten Kreisverkehrsplatzes ist die Beseitigung von ca. 79m Knick vorgesehen, außerdem soll eine Linde südlich der Pötrauer Straße als Teil einer gesetzlich geschützten Allee gefällt werden. Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG bzw. die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Herstellung einer neuen Erschließung von der Pötrauer Straße aus werden in Aussicht gestellt, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die Beeinträchtigungen angemessen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.	Die Hinweise werden erfreut zur Kenntnis genommen.
Nördlich und südlich der Fläche für Versorgungsanlagen sollen Knicks als Ausgleich für die Beseitigung und Entwidmung von Knick im Plangebiet (KVP, Knick östlich der Baufläche) neu hergestellt werden. Die Neuanlage eines Knicks als Begrenzung der zukünftigen Ausgleichsfläche ist naturschutzfachlich sinnvoll, allerdings ist dieser Knick aus naturschutzfachlicher Sicht an die bestehenden Strukturen Waldrand/Knick im Westen anzubinden um einen Biotopverbund z.B. für die Haselmaus zu erreichen. Die Anlage eines Unterhaltungsweges südlich des geplanten Knicks und außerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist nicht nachvollziehbar, der Unterhaltungsweg scheint als Zufahrt zum Wald nicht erforderlich und als Zufahrt zum Sickerbecke Becken hier ohne Funktion zu sein. In dem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein durchgehender Unterhaltungsweg westlich des Sickerbeckens am Waldrand tatsächlich notwendig ist.	Den Hinweisen wird nicht gefolgt, die Planungen wurden mit den Flächennutzern abgestimmt.
Auf den Knick südlich der Fläche für Versorgungsanlagen sollte zu Gunsten einer Besonnung der extensiv zu nutzenden Fläche verzichtet werden. Nach den Ausführungen der Gemeinde sollen hier an trocken-warme Standortbedingungen angepasste Vegetationsstrukturen und entsprechende Lebensräume, insbesondere auch für die Zauneidechse, entstehen, außerdem werden so Konflikte mit	Die Gestaltung der westlichen Teilfläche wurden zwischenzeitlich erneut mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg abgestimmt und die Planzeichnung redaktionell angepasst.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
den technischen Anforderungen an ein Sicherbecken gemindert. Dieser Knick kann als Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung von Knick an anderer Stelle zunächst nicht angerechnet werden. Ein Unterhaltungsweg liegt üblicherweise innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen.	
5. Ich gehe davon aus, dass mit der südlichen Grünfläche nach der textlichen Festsetzung 9.8 der Bereich zwischen Lärmschutzwand und Knick nördlich der Pötrauer Straße gemeint ist. Nach den Unterlagen beträgt die Breite dieser Grünfläche im Hinblick auf den Schutz des gesetzlich geschützten Knicks 5m. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist die textliche Festsetzung entsprechend zu ergänzen, die Fläche ist in der Planzeichnung so zu bemaßen. Von dieser Breite wird auch bei den Bewertungen der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Umweltbericht ausgegangen. In dem Schnitt E – E sollte der vorhandenen Knick dargestellt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 9.8 wird zur Klarstellung redaktionell geändert. Die Grünfläche zwischen den bestehenden Knickstrukturen und der Lärmschutzwand wird mit einer Breite von 5,00 m festgesetzt und wird redaktionell in der Planzeichnung vermaßt. Der Schnitt E- E wird redaktionell um die bestehenden Knickstrukturen an der Pötrauer Straße ergänzt.
6. Um Unbestimmtheiten zu vermeiden, sollten die im Plangebiet festgesetzten Grünflächen und „Maßnahmenflächen“ im Hinblick auf die Zuordnung der textlichen Festsetzungen im Teil B eindeutig in der Planzeichnung gekennzeichnet werden. 7. Punkt 3.2.5 des Umweltberichtes, Schutzgut Wasser Die Entwässerung des Gebietes erfolgt in Richtung Steinau, im Bereich ober- und unterhalb des Waldhallenwegs sind Grundwasseraustritte (Quellen) bekannt. Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.	Der Anregung wird gefolgt. Die festgesetzten Grünflächen und „Maßnahmenflächen“ werden durch den Titel ihrer Zweckbestimmung sowohl in der Planzeichnung als auch im Teil B-Text benannt und strukturiert. Die Unterlagen werden entsprechend redaktionell angepasst. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In den Ausführungen des Umweltberichtes wurde eindeutig nachgewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Quellen nicht erfolgen werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der vorliegenden Planung ist insofern fachlich nachvollziehbar darzulegen und zu bewerten, ob und wie sich die großflächigen Versiegelungen und teilweise Ableitung des Regenwassers in ein Versickerungsbecken auf die Wasser- verhältnisse im Gebiet und auf die geschützten Quellbereiche auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.	
8. Punkt 3.2.7 des Umweltberichtes, Schutzgut Landschaftsbild Baugebietsplanungen führen, auch auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes (Gemeinsamer Erlass des IM und MELUR „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs- regelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013).	Diese Vorgabe wurde im Umweltbericht umgesetzt.
Um Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild zu minimieren, sollten die Wohnbauflächen durch Grünachsen bzw. Grünverbindungen als öffent- liche Grünflächen strukturiert und in die Landschaft eingebunden werden. Insbesondere ist am westlichen Rand des Teilgebietes Ost, dem zumindest vorerst neuen Ortseingang aus Richtung Schulendorf, <u>westlich der Planstraße</u> (Zufahrt zum Friedhof) eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft erforderlich und im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit Anpflanzgebot (Bäume und Sträucher standortheimischer Arten) in einer Breite von insgesamt ca. 10m festzusetzen bzw. vertraglich mit dem betreffenden Grundeigentümer zu sichern. Die Anlage von kurzen Strecken Gestaltungsgrün reicht hier nicht aus.	Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt, indem die landschaftsbestimmenden Knicks durch breite Grünachsen ergänzt wurden. Weiterhin ist eine relativ große zentrale Grünfläche im zentralen Bereich des Plangebietes zur Durchgrünung vorgesehen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Flächen für einen 10 m breiten Anpflanzungsstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und stehen für eine ent- sprechende Umsetzung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Fuchsweg stellt als Redder mit Sandweg ein selten vorhandenes bedeutsames Landschaftselement dar, der Weg soll entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 9.9 im Bebauungsplan in wassergebundener Form erhalten werden. Dies wird im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz und wegen der Bedeutung des Fuchsweges für die landschaftsgebundene Erholung begrüßt. Es sollte von der Gemeinde noch einmal geprüft werden, den Fuchsweg für den Durchgangsverkehr möglichst zu sperren und nur noch als Fuß-, Rad- und ggf. auch als Reitweg (Konzept erforderlich) zu nutzen, der Schießstand könnte über den Waldhallenweg, der Friedhof über die „Planstraße B“ erreicht werden.	Seitens der Gemeinde Büchen ist es beabsichtigt den Redder entlang des Fuchsweges in der bestehenden Form zu erhalten. Ein Ausbau der Verkehrsfläche ist nicht beabsichtigt. Die Nutzungsintensität des Fuchsweges wird sich gegenüber der derzeitigen Situation durch die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 55 nicht negativ auswirken. Um den Waldhallenfriedhof für die Bestattungsinstitute der Kirchengemeinde über einen separaten Weg außerhalb der Wohnbauflächen zugänglich zu machen, hält die Gemeinde Büchen an der gewählten Festsetzung weiterhin fest.
Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind möglichst zu reduzieren, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine zu massive Bebauung, insbesondere an der Pötrauer Straße, zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da die maximal zulässige Gebäudehöhe bei 9-10 m über Gelände liegt (zusätzlich zur Festsetzung einer maximal zulässigen Geschossigkeit und einer Begrenzung der Zahl von Wohneinheiten), kann nicht von einer massiven Bebauung gesprochen werden.
9. Punkt 4.1 des Umweltberichtes, Minimierungsmaßnahmen Im Plangebiet sollten für Anpflanzungen grundsätzlich möglichst standortheimische Laubgehölze verwendet werden. Bäume, Knicks sowie die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Schäden zu schützen. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ verweise ich, die Regelungen sind zu beachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im öffentlichen Straßenraum sollen auch nicht heimische Laubgehölze bzw. Sorten heimischer Laubbäume zum Einsatz kommen können. Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10. Punkt 4.2 des Umweltberichtes, Darstellung des Ausgleichsbedarfs Punkt 4.3 des Umweltberichtes, Ausgleichsmaßnahmen Im Zusammenhang mit der Anlage des geplanten KVP entfallen zwei große Bäume (Eiche und Linde) mit einem Stammumfang von jeweils größer als zwei Meter. Die Kompensation für die Beseitigung des Alleebaumes soll im Verhältnis 1 zu 3 vorrangig in Baumlücken bestehender Alleen und Baumreihen erfolgen.	Dies ist korrekt. Der Ausgleichsbedarf für mögliche Eingriffe in geschützte Biotope erfolgt außerhalb des B-Plan-Verfahrens.
Im Zusammenhang mit der Anlage des geplanten Kreisverkehrsplatzes ist die Beseitigung von insgesamt 79m Knick vorgesehen, außerdem soll der Knick im Osten des Geltungsbereichs entwidmet und als Grünfläche im Plan festgesetzt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind im Umfang von 303m Knickneuanlage erforderlich.	
Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG für die Beseitigung bzw. Entwidmung von Knick sowie die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Fällung des Alleebaumes zur Herstellung einer neuen Erschließung von der Pötrauer Straße aus werden in Aussicht gestellt, wenn die Eingriffe nicht vermeidbar sind und die Beeinträchtigungen angemessen ausgeglichen werden können. Auf der Fläche West können nach der vorliegenden Planung bisher ca. 190m Knick sinnvoll neu angelegt werden. <u>Zur Regelung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Knick und Gehölze rege ich ein Abstimmungsgespräch an.</u>	Der Anregung wird gefolgt. In zwischenzeitlich geführten Abstimmungsgesprächen wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Knick und Gehölze mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg abgestimmt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11. Punkt 4.3 des Umweltberichtes, Ausgleichsmaßnahmen Bodenmodellierungen auf der Teilfläche West – Ausgleichsfläche sind landschaftsgerecht umzusetzen, andernfalls sind die Abgrabungen und Aufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und nicht zulässig. Zur Aushagerung des Standortes soll der Oberboden außerdem flächig abgetragen werden. Der Verbleib des anfallenden Bodens ist in dem Zusammenhang zu klären, ich weise darauf hin, dass Aufschüttungen ggf. einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1000m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30m³ beträgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenmodellierungen werden landschaftsgerecht umgesetzt. Das Abschieben von Oberboden dient der Aushagerung der Fläche. Die Verbringung des Oberbodens/Bodens erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen. Ein evtl. erforderlicher Bodenauftrag wird außerhalb der Bauleitplanung geregelt.
Die Pflege der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich Teilfläche West ist zu konkretisieren: Die Fläche darf nicht – auch nicht zur Narbenerneuerung - umgebrochen werden. Eine Nachsaat soll nicht erfolgen. Zulässige jagdliche Einrichtungen sind nur am Rande der Fläche erlaubt. Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig. Auf eine Düngung jeglicher Art ist zu verzichten. Pflanzenschutzmittel (z.B. Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmittel) dürfen nicht eingesetzt werden. Knicks sind alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Eine Abnahme von Überhältern darf nicht erfolgen. Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden. Die Mahd muss von innen nach außen erfolgen. Das Mahdgut muss abgefahren werden, eine Mulchmahd ist nicht erlaubt.	Die vorgebrachten Hinweise werden redaktionell in den Umweltbericht und den Teil B-Text aufgenommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Auf dem trocken-sandigen Standort (20 Bodenpunkte) ist eine Mahd frühestens ab Mitte August naturschutzfachlich wünschenswert und entsprechend vorzusehen. Eine Beweidung könnte hier auf Grund der Standortbedingungen nur sehr extensiv erfolgen, die Fläche ist vergleichsweise klein und deshalb für eine Beweidung nicht geeignet.	
Nach den Ausführungen unter Punkt 4.3 des Umweltberichtes sind im Geltungsbereich 5 Fledermausflachkästen aufzuhängen, dies ist unter den „Artenschutzrechtlichen Hinweisen“ (Nr. 1.1.1) in den Teil B der Satzung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die „Artenschutzrechtlichen Hinweise“ werden redaktionell ergänzt.
12. Punkt 4.4 des Umweltberichtes, Pflanz- und Pflegemaßnahmen Die Anlage und Bepflanzung der Knicks muss nach den fachlichen Standards Anlagen B und C der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz umgesetzt werden. Die Bepflanzung der Wälle erfolgt zweireihig, die Gehölze werden auf Lücke gesetzt, ein Wildschutzzaun ist in den ersten Jahren erforderlich. Als Überhälter sind Stieleichen zu verwenden, auf eine Pflanzung von Kiefern als Überhälter ist zu verzichten.	Die Hinweise werden entsprechend im Rahmen der Knickneuanlagen umgesetzt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13. Die Beachtung und fachgerechte Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind gegebenenfalls vertraglich mit zukünftigen Vorhabenträgern zu vereinbaren, wenn die Gemeinde die Maßnahmen nicht selber durchführen kann oder will. Die durchzuführenden Maßnahmen sind in den Verträgen konkret zu benennen und zu beschreiben. Eine Frist für die Umsetzung einzelnen Maßnahmen ist teilweise erforderlich um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion (einschließlich Vermeidung) in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchgeführt werden. Es ist häufig sinnvoll, die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu planen und zu beaufsichtigen (biologische Baubegleitung).	Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ausschließlich auf gemeindeeigenen Flächen, gesonderte vertragliche Regelungen sind daher nicht erforderlich. Es ist vorgesehen für die Umsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einen Landschaftsplaner zu beteiligen.
Die Verträge dürfen ggf. nicht später als die Satzung wirksam werden. Entsprechende Vertragsentwürfe sind mir zur Abstimmung noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans vorzulegen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Aussagen der Begründung weichen in Punkt 9 zum Thema „Archäologie“ deutlich von den Aussagen in Punkt 12 der Begründung zur parallel aufgestellten 23. Änderung des F-Planes ab. Ich bitte um Klarstellung. In Punkt 1.3 des Umweltberichtes erfolgt ein Hinweis auf die Variantenuntersuchung zu den Teilflächen des Ortsentwicklungskonzeptes im F-Plan. Der Eindeutigkeit halber sollten dem Hinweis auf die dort vorgenommene Untersuchung wenige Sätze über die dort ermittelten Belange und das ermittelte Ergebnis auch in den Unterlagen des B-Planes auffindbar sein. Aus formalen Gründen weise ich wie bereits im Verfahrensschritt nach §4 (1) darauf hin, dass der Kreis im Rahmen der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass mit dem Ortsentwicklungskonzept die Eignung der Flächen nicht abschließend feststeht. Aus Sicht des Kreises handelt es sich bei den im Ortsentwicklungskonzept vorgelegten Flächen um solche, die als Planungsalternativen im Rahmen konkreter Bauleitplanung herangezogen, auf ihre Eignung überprüft und zur Standortbegründung herangezogen werden. Ich bitte um Kenntnisnahme.	<u>Zum Städtebau und Planungsrecht</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Die Aussagen zum Thema „Archäologie“ werden mit den Ausführungen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeglichen und entsprechend redaktionell korrigiert. Dem Hinweis wird gefolgt. Die grundsätzlichen Aussagen des Standortvergleichs werden redaktionell zur Variantenuntersuchung in dem Umweltbericht ergänzt. Der erneut vorgebrachte Hinweis auf die Beurteilungsfähigkeit der ermittelten Potenzialflächen des Ortsentwicklungskonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits erläutert, wird sich die Gemeinde Büchen im Falle einer konkreten Planung mit den Eigenschaften der jeweiligen Flächen detailliert auseinandersetzen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt S-H Vom 26.05.2017 Unsere Stellungnahme vom 24.04.2017 wurde richtig in die Begründung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Begründung werden redaktionell angepasst.
Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 24.04.2017 <i>In der überplanten Fläche wurden nach dem 01.03.2017 diverse Siedlungsfunde entdeckt, u.a. eine römische Münze des 2. Jahrhunderts n. Chr.. Daher werden zurzeit die Archäologische Landesaufnahme und auch die archäologischen Interessensgebietes dieses Bereichs aktualisiert (eine Kartierung des Bereiches wird im Rahmen der nächsten Beteiligung geschickt). Bei der überplanten Fläche handelt es sich nunmehr gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</i> <i>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jetzt jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</i> <i>Der Verursacher des Eingriffs in eine Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</i>	<i>Die Aussagen werden in den Umweltbericht sowie ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen.</i>

Träger öffentlicher Belange/Bürger	Abwägungsvorschlag
------------------------------------	--------------------

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Inhalt der Stellungnahme	
<i>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- und Bauablauf entstehen.</i> <i>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321 – 418155, Email: ingo.clausen@alsh.landsh.de)</i> <i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks und des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	<i>Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i>

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG Vom 29.05.2017 Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Führt Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Bitte halten Sie im Planungsbereich den Platz für eine Transformatorenstation frei. Der von uns dafür vorgesehene Standort ist im beigefügten Plan gekennzeichnet. (Variante 2). Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbauleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Lage der erforderlichen Transformatorenstation ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 30.05.2017 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 08.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 08.03.2017 <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen Vom 01.06.2017 Die o.g. Maßnahmen befinden sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Dieser hat keine Bedenken gegen die Maßnahmen, da es laut Begründungen nicht geplant ist, anfallendes Oberflächenwasser in ein Verbandsgewässer einzuleiten. Der Verband weist darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen von unbelastetem Regenwasser in ein Verbandsgewässer, z.B. die Steinau, der Eintrag von Feinsedimenten und Nähr- und Schadstoffen vermieden werden muss. Die Steinau ist ein berichtspflichtiger Wasserkörper, mit dem Ziel einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Zur Vermeidung von hydraulischem Stress darf die einzuleitende Abflussmenge den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten. Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Drosselung der Einleitmengen vorzunehmen. Die Berechnungsunterlagen und Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) sowie die Lage der Einleitstelle in das Verbandsgewässer sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen. Der Gewässerunterhaltungsverband würde es begrüßen, dass bei zukünftigen Planungen Ausgleichsflächen direkt an der Steinau ausgewiesen werden, um Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleisten zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in ein Verbandsgewässer ist weiterhin nicht beabsichtigt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 08.06.2017 Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist nicht betroffen und hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Ich verweise auch auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.03.2017 <i>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben. Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek Vom 07.06.2017 Ich habe mir die Planunterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen durchgesehen und kann ihnen mitteilen, dass ich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung habe. Das Büro Greuner-Pönicke hat in seiner planerischen Aufstellung des Umweltberichtes die wesentlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten detailliert herausgearbeitet. Hinsichtlich der Ausgleichskonzeption wird es noch eine gesonderte Stellungnahme der UNB-RZ geben. Die mir in dieser Hinsicht bedeutsamen Punkte habe ich direkt mit Frau Penning besprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 12.06.2017 In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Verweis auf eine erforderliche Untersuchung.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2017. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg. Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 20.06.2017 Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az: VII 414-553.71/2-53-020 vom 28.03.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 28.03.2017 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird verwiesen.
Stellungnahme vom 28.03.2017 <i>Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i> 1. <i>Die in dem beigegefügt Flächennutzungsplanentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.</i> 2. <i>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) nicht angelegt werden.</i> 3. <i>Dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Kreisverkehrs – L2 205 / Schlickweg / Planstraße A – entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Querschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i> <i>Die Kostentragung gemäß § 35 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein liegt allein bei der Gemeinde Büchen.</i>	<i>Die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze wird als nachrichtliche Übernahme redaktionell in den Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.</i> <i>Die künftigen Grundstücke werden über die Planstraßen innerhalb des Plangebietes erschlossen. Direkte Zufahrten und Zugänge werden im Rahmen des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt.</i> <i>Der LBV-SH wird im Zuge der Entwurfsplanung zur Erschließung beteiligt. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wird zur gegebenen Zeit beim LBV-SH eingereicht.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. <i>Der Straßenquerschnitt der L 205 einschließlich Nebenanlagen und geplanter Lärmschutzwand ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.</i> 5. <i>Für die nördlich der L 205, hinter dem vorhandenen Knick, geplante Lärmschutzwand sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.</i> 6. <i>Die Lärmschutzwand geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der L 205 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Büchen.</i> <i>Der Straßenbaulastträger der L 205 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.</i> 7. <i>Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der L 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</i> <i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i>	<i>Die geplante Lärmschutzwand wird Bestandteil des o.a. Genehmigungsantrages. Entsprechende Straßenquerschnitt der L 205 sowie der Planstraßen werden als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes aufgenommen.</i> <i>Die geplante Lärmschutzwand wird Bestandteil des o.a. Genehmigungsantrages.</i> <i>Entsprechende Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der L 205 werden im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen sind die Verkehrsbelastungen in Abstimmung mit der Gemeinde gemäß den Angaben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein (LBV) zugrunde gelegt. Demnach wird für die Pötrauer Straße ein aktueller DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 1.800 Kfz/24 h angegeben.</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 23.06.2017 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck Bedenken dagegen bestehen, dass auch nicht störende Handwerksbetriebe ausgeschlossen werden sollen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 wird der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Büchen nachgekommen. Der Ausschluss von nicht störenden Handwerksbetrieben innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete stellt sicher, dass die künftigen Bauflächen dem Bedarf von neuen Wohneinheiten zu Gute kommen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist nicht ersichtlich.
Landessportverband Schleswig-Holstein Vom 23.06.2017 Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein nicht ausreichender Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens 8 Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Aufgrund bestehender gemeindlicher Sitzungstermine sowie einer zeitnahen Umsetzung des Plangebietes ist die Gewährung einer Fristverlängerung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes über die gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht möglich.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
IHK zu Lübeck Vom 26.06.2017 Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Ein Hinweis in eigener Sache: Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach: bauleitplanung@ihk-luebeck.de. Vielen Dank.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Gemeinde Büchen wird im Rahmen künftiger Bauleitplanverfahren den Wunsch einer digitalen Übermittlung der Planunterlagen an die genannte Adresse berücksichtigen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kirchengemeinde Büchen-Pötrau Vom 29.06.2017 Die Ingenieurgemeinschaft Gosch – Schreyer – Partner hat für die Gemeinde Büchen mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen beim Kirchenkreis am 29.05.2017, u.a. über die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange informiert. Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat die Unterlagen mit Eingang 19.06.2017 erhalten. Das Planungsbüro hat mit E-Mail vom 20.06.2017 eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 05.07.2017 eingeräumt. 1. Im Bebauungsplan Nr. 55 ist die Errichtung eines Sickerbeckens in unmittelbarer Angrenzung zu unserem „Waldfriedhof“ dargelegt. Gegen die Art der Errichtung des Sickerbeckens in unmittelbarer Nähe zum Friedhofsgrundstück erheben wir Bedenken. In der Begründung wird prognostiziert, dass sich nur bei Starkregenereignissen ein höherer Wasserstand im Sickerbecken ergibt. Da die Regenereignisse in den letzten Jahren häufiger und wesentlich intensiver auftreten ist durch bauliche- und gestalterische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Überflutung des Friedhofgeländes ausgehend vom Sickerbecken ausgeschlossen wird.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen wurde die Größe und Lage des künftigen Sickerbeckens durch das Ingenieurbüro Sass und Kollegen berechnet. Eine Beeinträchtigung des Waldfriedhofes aufgrund erhöhter Wasserstände im Sickerbecken bei Starkregenereignissen kann hinsichtlich der bestehenden Geländehöhen ausgeschlossen werden. Die Fläche des geplanten Sickerbeckens steigt zum Gelände des Waldfriedhofes hin an, somit ist Wasserübertritt auf die Flächen des Friedhofes nicht zu erwarten.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass während des Ausbaues des Zufahrtsweges zum Friedhof diese Straße für den Verkehr nicht nutzbar sein wird. Hiergegen erheben wir Bedenken. Vom Vorhabenträger muss gewährleistet werden, dass der „Waldfriedhof“ für Trauerfeiern und Beisetzungen jederzeit erreichbar ist. 3. Zur Verkehrsanbindung und den Zu- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten zum Waldfriedhof: Die Verkehrsführung muss so gewählt werden, dass der „Fuchsweg“ erhalten bleibt und in beide Fahrrichtungen genutzt werden kann. Eine Nutzung als Reitweg sollte nicht erfolgen. Bestattungsinstitute fahren bis zu 500 Mal pro Jahr den Waldfriedhof an. Es ist nicht zuzumuten, dass die künftigen Anwohner so häufig mit dem Thema Tod und Sterben konfrontiert werden. Zu diesem Sachverhalt gibt es andernorts schon juristische Klageverfahren.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Zugänglichkeit zum Waldfriedhof für Trauerfeiern und Beisetzungen wird auch während der Bauphase dauerhaft gewährleistet sein. Der bestehende Fuchsweg wird in seiner gegenwärtigen Form als wassergebundener Weg dauerhaft bestehen bleiben. Eine Festsetzung als Reitweg wird seitens der Gemeinde Büchen nicht beabsichtigt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Stadt Schwarzenbek vom 30.05.2017 ➤ Stadt Mölln vom 19.06.2017 ➤ Stadt Lauenburg/Elbe vom 24.05.2017 ➤ Gemeinde Fitzen vom 04.06.2017 ➤ Gemeinde Müssen vom 06.06.2017	